

Inanspruchnahme von Sonderrechten nach §35 StVO mit Privatfahrzeugen und bei Übungen



Thema: Recht und Organisation – Richtlinien und Hinweise

Ausgabe: 10.12.2009 Hildinger, Reiter, Schröder

Urheberrechte:

© 2009 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Inanspruchnahme von Sonderrechten nach §35 StVO mit Privatfahrzeugen und bei Übungen

Nach wie vor besteht bei den Feuerwehren Unsicherheit in der Frage, inwieweit Feuerwehrangehörige nach Alarmierungen auf dem Weg zum Feuerwehrhaus mit Privatfahrzeugen Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen können und was bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten bei Übungsfahrten zu beachten ist.

Nähere Ausführungen zu beiden Themen enthält die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Straßenverkehrsordnung (VwV IM – StVO-) zu § 35. Auf beiliegenden Auszug wird verwiesen.

Ergänzend dazu weisen wir auf Folgendes hin:

1 Inanspruchnahme von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen nach §35 StVO bei Fahrten ins Feuerwehrhaus nach Alarmierung der Feuerwehr

Dem Feuerwehrangehörigen stehen im Alarmfall mit seinem Privatfahrzeug „formal“ Sonderrechte nach §35 StVO zu, wenn dringende Eile geboten ist und hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sind, was sich aus der Alarmierungsmeldung ergibt. Ab dem Alarmierungszeitpunkt gelten der Feuerwehrangehörige und sein Fahrzeug als Feuerwehr im Sinne des Absatzes 1. Er dürfte unter gebührender Vorsicht gegen Vorschriften der StVO „verstoßen“.

Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Sonderrechten in der Praxis sehr problematisch ist. Privatfahrzeuge sind nicht mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet, mit denen sie, wie es bei Feuerwehrfahrzeugen der Fall ist, ihr Vorrrecht im Verkehr kenntlich machen könnten. Wird ein Privatfahrzeug bei einer Alarmfahrt in einen Unfall verwickelt, geht die Rechtsprechung generell davon aus, dass die vom Fahrer in Anspruch genommenen Sonderrechte nicht unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung ausgeübt wurden, wie es Absatz 8 des §35 StVO fordert.

Von der Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Privatfahrzeuge auf dem Weg zum Feuerwehrhaus bei Alarm ist daher **g r u n d s ä t z l i c h** abzuraten. Die Pflicht der Feuerwehrangehörigen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes, sich bei Alarm unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zum Dienst einzufinden, rechtfertigt die Inanspruchnahme von Sonderrechten grundsätzlich nicht. Sie tritt hinter die Pflicht zur Beachtung der geltenden Verkehrsregeln zurück. Der Feuerwehrangehörige verstößt nicht gegen Dienstpflichten, wenn er durch die Verkehrsverhältnisse gehindert war, früher am Alarmplatz einzutreffen.

2 Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Übungsfahrten der Feuerwehr

Im Rahmen von Übungsfahrten können die Feuerwehren Sonderrechte nach §35 und Wegerechte nach § 38 StVO in Anspruch nehmen.

Allerdings ist hierbei Folgendes zu beachten:

Die Anwendung der §§ 35 und 38 StVO bei Übungsfahrten sind generell an die Bedingung geknüpft, dass die Übungsfahrt der Feuerwehr dringend geboten sein muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn zum einen der Zweck der Übungsfahrt die Abbildung einer realistischen Einsatzsituation ist und zum anderen ein dringender Bedarf für diese Art von Übungsfahrt besteht. Alle Fahrten dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden, wie es Absatz 8 des § 35 StVO fordert.

Um diesem Punkt Rechnung zu tragen, wird für die Planung solcher Übungsfahrten Folgendes empfohlen.

- Übungsfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten dürfen nur mit Genehmigung des Kommandanten erfolgen.
- Die Fahrtstrecke wird unter dem Gesichtspunkt des Zwecks der Übungsfahrt festgelegt.
- Die Festlegung der Fahrtstrecke sollte im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle erfolgen und ist der zuständigen Leitstelle rechtzeitig mitzuteilen.
- Fahrtstrecke und Zeitpunkte der Fahrten sollten im Voraus der örtlichen Bevölkerung bekannt gemacht werden (z. B. Gemeindeblättern, Regionalzeitungen etc.).
- Die Übungsfahrten sind den beteiligten Feuerwehrangehörigen im Voraus bekannt zu geben.
- Während der Übungsfahrt sollte der mitfahrende Einheitsführer auch gleichzeitig erfahrener Maschinist sein und die Übungsfahrt kritisch beobachten. Gegebenenfalls hat er den übenden Maschinisten auf eine mäßige Fahrweise hinzuweisen. Die Übungsfahrt sollte mit allen Fahrtteilnehmern nachbesprochen werden.

Übungsfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten könnten im Rahmen von Großübungen, Gemeindegemeinschaften, Maschinistenschulungen oder Fahrten zur Einsatzvorbereitung und Organisation der Gemeindefeuerwehr in Betracht kommen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Übungsfahrten der Feuerwehr ersetzen die Ausführungen der aktuellen Seite der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg „Fahren mit Sondersignalen bei Einsatzübungen“ vom 4. Februar 2004.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Straßenverkehrsordnung (VwV IM - StVO -) vom 11.06.1981 (GABI. S. 729)

„1. Sonderrechte bei Übungsfahrten der Feuerwehr

Übungsfahrten der Feuerwehr zählen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO. Es ist daher möglich, sich über die Bestimmungen der StVO hinwegzusetzen, wenn es der Zweck der Übung dringend erfordert. Die Sonderberechtigten des § 35 StVO können sich unter den dort genannten Voraussetzungen auch über die Bestimmungen des § 38 StVO hinwegsetzen. Das bedeutet, dass die Feuerwehr auch bei Übungsfahrten sich durch Blaulicht und Einsatzhorn freie Bahn verschaffen kann. Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Tatbestand des § 35 Abs. 1 StVO erfüllt ist.

In allen Fällen ist § 35 Abs. 8 StVO zu beachten.

2. Sonderrechte von Feuerwehrangehörigen auf der Fahrt zum Alarmplatz

Ein Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr, der nach Auslösung eines Alarms mit einem privaten Pkw zum Feuerwehrhaus oder zum Alarmplatz fährt, ist »die Feuerwehr« i. S. des § 35 Abs. 1 StVO.

Da die Fahrt zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, stehen den Feuerwehrangehörigen die Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO zu.

Das Innenministerium weist allerdings darauf hin, dass die Pflicht der Feuerwehrangehörigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes, sich bei Alarm unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, am Alarmplatz einzufinden, grundsätzlich hinter die Pflicht zur Beachtung der geltenden Verkehrsregeln zurückzutreten hat. Der Feuerwehrangehörige handelt nicht schuldhaft, wenn er durch die Verkehrsverhältnisse gehindert war, früher am Alarmplatz einzutreffen.

Auch die bei einem Alarm gebotene Eile rechtfertigt es danach grundsätzlich nicht, von den Verkehrsregeln abzuweichen.

Die Ausübung von Sonderrechten unterliegt strengen Bindungen. So dürfen nach § 35 Abs. 8 StVO die Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

¹ jetzt § 14 Abs. 1 Nr. 2 FwG

Dieser Bestimmung kommt in den genannten Fällen besonderes Gewicht zu. Das bedeutet insbesondere, dass Sonderrechte nur unter größtmöglicher Sorgfalt wahrgenommen werden dürfen. Auch bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten sind die Grundregeln des § 1 Abs. 2 StVO einzuhalten, wonach jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird. Allenfalls darf die Rücksicht auf Behinderungen oder Belästigungen zurücktreten.

Ferner schreibt Abschnitt I VwV-StVO zu § 35 Abs. 1, 5 und 5 a vor, dass bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, die Ausübung von Sonderrechten, wenn möglich und zulässig, durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden sollte. Je mehr der Sonderrechtsfahrer von den Verkehrsregeln abweicht, umso mehr muss er Warnzeichen geben und sich vergewissern, dass der übrige Verkehr sich danach richtet. Da die Privatfahrzeuge der Feuerwehrangehörigen nicht mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind, besteht keine Möglichkeit, den übrigen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass Sonderrechte in Anspruch genommen werden sollen.

Die genannten Gründe verbieten es daher grundsätzlich - nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Feuerwehrangehörigen - Sonderrechte bei Fahrten mit dem privaten Pkw in Anspruch zu nehmen. Auf die möglichen straf- und zivilrechtlichen Folgen bei einem Unfall wird hingewiesen.

Die Vorschriften über den rechtfertigenden Notstand nach § 16 OWiG bleiben hiervon unberührt.“